

die vereinbarte Inbetriebnahme bzw. Anlagenüberprüfung durch den VNB nicht möglich und eine erneute Anfahrt notwendig ist, wird dieser Mehraufwand pauschal berechnet.

3 INBETRIEBNAHME

Die Inbetriebnahme vom Netzanschluss bis zur Absperreinrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage erfolgt durch den VNB bzw. durch dessen Beauftragten.

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses ist von dem Vertragsinstallationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Kosten der Inbetriebnahme gemäß Preisblatt.

Die Anlage wird erst nach Zahlungseingang des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten in Betrieb genommen.

Ist eine beantragte Inbetriebnahme des Netzanschlusses aufgrund festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür gemäß Preisblatt.

4 UNTERBRECHUNG DES ANSCHLUSSES UND DER ANSCHLUSSNUTZUNG ODER ANSCHLUSSÄNDERUNG

Die Kosten einer Unterbrechung/Änderung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NDAV (mit Ausnahme von Absatz 3) sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer gemäß Preisblatt zu tragen.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses aufgrund vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretender Gründe nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand.

5 ANLAGENBETRIEB

Die technischen Anforderungen des VNB für den Netzanschluss sowie für den Betrieb sind unter www.die-energie.de veröffentlicht.

Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerecht erbrachte Eigenleistung, berechtigen den VNB, Zuschläge zu den vorstehend genannten Anschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden entstehenden Mehrkosten.

Der Anschlussnutzer zahlt keine Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er beim VNB schriftlich angezeigt hat.

Hat der Netznutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers, ist der VNB berechtigt, einen monatlichen Betrag von 1/12 des Grundpreises der Netznutzung, wie er sich ergeben würde, wenn über den Netzanschluss die unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Anschlussnutzer üblichen Verbrauchsverhaltens sich ergebende Menge in kWh/a entnommen würde, für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses vom Anschlussnehmer zu fordern.

6 FÄLLIGKEIT, BEENDIGUNG DER RECHTSVERHÄLTNISS

Eine vom VNB gestellte Rechnung ist ohne Abzug nach 14 Tagen fällig. Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens die Anschrift der Entnahmestelle, Kundennummer, Zählernummer, ggf. neue Rechnungsanschrift und den Kündigungszeitpunkt enthalten und mit dem VNB vorgegebenen Formular beantragt werden.

**Energieversorgung Lohr-Karlstadt
und Umgebung GmbH & Co. KG**

info@die-energie.de
www.die-energie.de

DIE ENERGIE
Weil ich von hier bin.

DIE ENERGIE
Weil ich von hier bin.

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ERDGAS

Gültig ab 01.01.2018

ERDGAS



ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ERDGAS

des Netzbetreibers Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG, nachstehend kurz „VNB“ genannt, zu der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Die jeweils gültigen technischen Anschlussbedingungen, ergänzenden Bedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen (Preisblatt des VNB zu den ergänzenden Bedingungen) sind auf der Internetseite des VNB veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

Für den Netzanschlussvertrag ist das vom VNB vorgegebene Formular zu verwenden.

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlenden Liefervertrags nicht vor, übermittelt der VNB die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Grundversorger.

Der aktuelle Brennwert des Erdgases (H-Gas) ist auf der Internetseite des VNB veröffentlicht und entspricht dem DVGW-Arbeitsblatt G260.

1 BAUKOSTENZUSCHUSS (BKZ)

Für den Anschluss oder die Verstärkung des Netzanschlusses an das Gasversorgungsnetz zahlt der Anschlussnehmer gemäß § 11 NDAV einen Baukostenzuschuss (BKZ).

Der BKZ wird auf Basis der beantragten bzw. in Anspruch genommenen Leistungsanforderung erhoben.

Ein BKZ für einen Netzanschluss bis 30 kW wird nicht erhoben. Darüber hinaus wird pro angefangene 10 kW ein Zuschlag gemäß Preisblatt erhoben.

Beauftragt der Anschlussnehmer eine Verstärkung des Netzanschlusses, so wird als BKZ der Differenzbetrag berechnet, der sich aus der bereits bezahlten Leistung für den vorhandenen Anschluss und der Leistung des beauftragten, höheren Anschlusswertes ergibt.

2 NETZANSCHLUSS

Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle von der Verteilleitung und endet mit der Hauptabsperreinrichtung/dem Hausdruckregler.

Der Netzanschluss setzt sich aus der Länge im öffentlichen Grund (ab Straßenmitte) bis zur Grundstücksgrenze und der Länge auf privatem Grund zusammen.

Die Netzanschlusskosten beinhalten Grundbeträge und Zuschläge sowie die erstmalige Inbetriebnahme.

Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt an der Verteilleitung bzw. an einem Netzknoten. Die Verlegung der Anschlussleitung erfolgt in der Regel auf möglichst kurzer Strecke zwischen dem Abzweig an der Verteilleitung zum Anschlussraum. Ist kein geeignetes öffentliches Verteilnetz vorhanden, erfolgt der Anschluss vom nächstgelegenen Netzknoten. Die Kosten hierfür werden gesondert berechnet.

Bei einem Teilanschluss wird die Anschlussleitung vom Abzweig der Verteilleitung bis ca. 1m nach der Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers verlegt und verschlossen. Der Anschlussnehmer erstattet die Kosten des Teilanschlusses im Rahmen des Umfangs der Leistungserbringung des VNB.

Auf Veranlassung des Anschlussnehmers wird der Netzanschluss fertig gestellt; für den Komplettanschluss trägt der Anschlussnehmer gemäß Preisblatt die Kosten.

Die Kosten des Netzanschlusses sind auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet worden und so dargestellt, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann; dabei sind wesentliche Berechnungsbestandteile ausgewiesen.

Herstellung und Veränderung oder Erweiterung des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung des VNB möglich.

Für die Beauftragung durch den Anschlussnehmer zur gemeinsamen Verlegung weiterer Anschlussleitungen durch andere Errichter sind die entstehenden Planungskosten zu zahlen.

Der Zeitbedarf zur Herstellung eines Netzanschlusses beträgt erfahrungsgemäß 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund

von Faktoren, die nicht vom VNB beeinflussbar sind (z. B. Witterung), überschritten werden.

Soweit im Netzanschlussvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Eigentumsgrenze die Hauptabsperreinrichtung/des Hausdruckregler des Netzanschlusses im Gebäude des Anschlussnehmers. Der Netzanschluss wird vom VNB bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze betrieben und unterhalten.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Kosten für die Herstellung, Veränderung oder Abtrennung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, gemäß Preisblatt.

Bei einer Reduzierung des Anschlusswertes erfolgt keine Rückerstattung des bereits bezahlten BKZ.

Wird eine Gasdruckregelanlage oder eine Netzanschlussanlage, die dem Netzanschluss der Kundenanlage dient, auf Wunsch des Anschlussnehmers verlegt, werden die entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich müssen bis zur Versorgungsleitung von einer vom Straßenbaulastträger zugelassenen Tiefbaufirma durchgeführt werden.

Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind mit dem VNB im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des VNB durchgeführt werden. Für Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistung ist nicht der VNB verantwortlich. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt. Der VNB übernimmt keine Gewährleistung für die Eigenleistung des Anschlussnehmers.

Bei gemeinsamer Anmeldung eines Netzanschlusses für die Sparten Strom und Gas im Netzgebiet des VNB und bei Verlegung der Leitungen in einem gemeinsamen Rohr- und Leitungsraben durch dasselbe Tiefbauunternehmen wird auf den Netto-Preis für den Einzelanschluss der Sparten Strom und Erdgas ein Bonus, entsprechend der Preisliste gewährt.

Soweit aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter (z. B. Installationsunternehmen) zu vertreten haben,